



Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Realschule Beuel“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

Sitz des Vereins ist Bonn-Beuel.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden nur verwendet zur Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 2) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch - Maßnahmen der Jugendpflege - materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung innerhalb der Realschule - Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern der Realschule - Unterstützung von schulischen Veranstaltungen - Unterstützung von speziellen Projekten an der Realschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes § 5, Absatz 1/9.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, der Realschule gegenüber selbstständig und unabhängig.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, insbesondere Freunde, Förderer, Lehrer und Schüler.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Sie endet automatisch, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 4) Die Mitgliedschaft Bei Austritt oder bei Zahlungsverzug endet die Mitgliedschaft zum Ende des Schuljahres.

§ 5 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann in beliebiger Höhe geleistet werden, es wird ein jährlicher Beitrag von wenigstens 10 Euro empfohlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zu Beginn des Schuljahres einmal jährlich statt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe: - den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten - den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen, - dem Vorstand Entlastung zu erteilen, - den Vorstand zu wählen, - Vorschläge für die Mittelverwendung zu erstellen, - zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen, - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei satzung-

ändernden Beschlüssen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Auflösung des Vereins dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zweck des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied - in der Regel von dem Schriftführer - zu unterzeichnen ist.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei besonderem Anlass durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins jederzeit einberufen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Rechnungsführer, - dem Schriftführer. Beisitzer mit Stimmrecht ist - der Schulleiter oder die Schulleiterin; Beisitzer mit beratender Stimme sind - der Schulpflegschaftsvorsitzenden und - der Schülersprecher. Die Beisitzer können durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt vertreten werden.
- 2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das passive Wahlrecht besitzt und mit den Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist.
- 3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, auch über die Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden.
- 3) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder mündlich erfolgen und soll acht Tage vor der Sitzung bei den Geladenen erreichen.
- 4) Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied - in der Regel von dem Schriftführer - zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Beuel. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden und hierüber dem letzten Vorstand Bericht und Rechnung zu legen.

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.01 geändert und ersetzt die früheren Satzungen vom 08.02.01 und vom 01.10.1991.